Abgaben- und gebührenfrei
gem. § 12 SVSG

Beitritt zur Leistungsvereinbarung Psychotherapie

Präambel

Bedingt durch die per 01.01.2020 stattgefundene Fusion der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) ist der Abschluss einer Beitrittsvereinbarung gültig für die SVS notwendig. Die Beitrittsvereinbarungen abgeschlossen zwischen der SVB vom 08.09.2016 bzw. der SVA vom 30.06.2016 mit der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK), dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) und der Salzburger Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung (SGPV) treten mit Wirksamkeit 31.12.2020 außer Kraft.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86 tritt der

Leistungsvereinbarung Psychotherapie

vom 27.10.2015, abgeschlossen zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK), nunmehr Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) und der Salzburger Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung (SGPV), in der Fassung der 4. Zusatzvereinbarung mit Wirksamkeit 01.01.2021 bei.

Folgende abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen werden zwischen der SVS, dem BÖP sowie der SGPV vereinbart:

I.

Für die gesamte Vereinbarung gilt: (diesbezüglich wird bei den einzelnen Regelungen nicht mehr eigens darauf eingegangen)

1. Der entsprechende Behandlungsbeitrag wird von der SVS selbst gehandhabt und von dieser von den Versicherten eingehoben. Eine Einhebung durch Dritte (insb. ARGE-Vertragspsychotherapeut) wird ausnahmslos ausgeschlossen.
2. Anstelle von „Rehabilitationsgeldbezieher" tritt im Bereich der SVS „Versicherte, deren Maßnahmenplan im Rahmen einer medizinischen Rehab Psychotherapie umfasst".
3. Sämtliche Anträge der Vereinbarung sind im Falle eines Antrages auf Sachleistung auch für SVS-Patienten vom Therapeuten auszufüllen.
4. Die Regelungen betreffend „Wirtschaftlich Schwacher" gelten nicht für die SVS.
5. Eine Inanspruchnahme unter Beziehung eines Kostenzuschusses richtet sich nach der aktuellen Satzung der SVS und wird von dieser selbst gehandhabt. Hierfür finden die der Vereinbarung angehängten Formulare keine Anwendung.
6. Auf Grund getrennter Rechnungskreise sind Akontierungen, Administrationspauschalen und sonstige Aufzeichnungen getrennt nach den bisher verwendeten Trägercodes („40" für „SVS-GW" gilt für GSVG-Versicherte bzw. „50" für „SVS-LW" gilt für BSVG-Versicherte) zu administrieren.

II.

Im Einzelnen gilt:

§ 1 Abs. 1 lit a	Abweichend von dieser Bestimmung wird für die SVS folgendes Stundenkontingent vereinbart: Es wird davon ausgegangen, dass pro Monat für SVS-Patienten gesamt ca. 18 Stundenkontingente (inkl. für minderjährige Patienten) für Einzeltherapien bzw. Paar- und Familientherapien sowie Gruppentherapien zugeteilt werden können. Für diese Kontingente stehen pro Jahr 6000 Stunden zur Verfügung.
§ 1 Abs. 4	Die SVS leistet der ARGE Psychotherapie eine Administrationspauschale. Die Administrationspauschale für die ARGE Psychotherapie besteht einerseits aus einem Grundbetrag (entspricht 2,5 % der Administrationspauschale der ÖGK) zuzüglich einem Stundenbetrag (€ 1,13) abhängig von der Anzahl der erbrachten Stunden. Der Grundbetrag wird mit der ersten Akontierung überwiesen, die Höhe des variablen Stundenbetrags wird mit dem Jahresabschluss bekannt gegeben. Die Administrationspauschale ist getrennt für SVS-GW und SVS-LW zu berechnen. Die Beteiligung der SVS an den Verwaltungskosten, die der ÖGK aus deren Teilnahme am von der ÖGK geschaffenen Sachleistungssystem für Psychotherapie (Codevergabe, Antrags- und Bewilligungsverfahren, Punktereihung) entsteht und an dem anteiligen Sachaufwand, den die ÖGK der ARGE leistet, ergibt sich aus der Vereinbarung vom 5. Juli 2016, abgeschlossen zwischen der SGKK, SVB, SVA und BVA. Diese Vereinbarung gilt unverändert auch für die SVS weiter.
§ 1 Abs. 6, 7	Tarifänderungen, die mit der ÖGK vereinbart wurden, finden analog für die SVS Anwendung.
§ 1 Abs. 8	Innovationsprojekte werden für SVS-Patienten in gleicher Weise honoriert wie für ÖGK-Patienten.
§ 1 Abs. 9	Für jedes Kalenderjahr werden höchstens 300 Stunden vereinbart.
§ 2 Abs. 1	Die Begutachtung der Psychotherapieanträge für SVS-Patienten erfolgt durch die ÖGK-Psychotherapiebegutachtung. Die Code-Vergabe erfolgt durch die ÖGK-Verwaltung. Das Ergebnis der Begutachtung und die gemäß § 2 Abs. 1 errechnete Punktesumme werden der SVS mitgeteilt. Die SVS teilt Sachleistungskontingente nach denselben Grundsätzen wie die ÖGK zu.
§ 2a	Pro Kalendermonat können zwei zusätzliche Kontingentplätze vergeben werden.
§§ 3, 3a – 3c	Die Prüfung der Erfahrungsnachweise durch die ÖGK gilt auch im Verhältnis zur SVS. Abweichende Regelungen sind ausgeschlossen.
§ 5a Abs. 4	Anstelle des Casemanagements der ÖGK tritt das Casemanagement der SVS.
§ 7	Code-Vergabe und Begutachtung der Psychotherapie-Anträge erfolgt auch für SVS-Patienten durch die ÖGK wie für deren Anspruchsberechtigte. Code-Anforderungen und Psychotherapie-Anträge sind somit auch für SVS-Patienten an die ÖGK zu richten.
§ 11	gilt nicht für die SVS
§ 16 Abs. 3	Die Verrechnung erfolgt über das SVS-Dienstleistungszentrum Verrechnung VP07, Auerspergstraße 24, 5020 Salzburg. Ab dem Jahr 2021 leistet die SVS – getrennt nach SVS-GW und SVS-LW - zum 15. jedes Monats eine Akontierung. Die Höhe der Akontierung wird aufgrund einer zwischen den Vertragsparteien gemeinsam abgestimmten Prognose basierend auf der Halbjahresstatistik des Vorjahres festgelegt. Die monatliche Akontierung beträgt im Jahr 2021 für SVS-GW somit € 28.000,00 und für SVS-LW € 1.340,00. Ansonsten richten sich Honorierung und Rechnungslegung nach den in § 16 der Leistungsvereinbarung Psychotherapie festgelegten Grundsätzen.
§ 20	Diese Beitrittsvereinbarung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Sie kann zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit

	eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die SVS kann überdies im Falle und mit Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Leistungsvereinbarung Psychotherapie diese Beitrittsvereinbarung beenden. Die Beitrittsvereinbarung endet weiters mit dem Wegfall der Leistungsvereinbarung Psychotherapie.

III.

Die Vertragsparteien vereinbaren, Gespräche in engmaschigen Abständen über den Verlauf der Vereinbarung zu führen.

Wien, am 11.12.2020

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte

Berufsverband österreichischer
Psychologinnen und Psychologen

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen
Dietrichgasse 25/4, Stock, 1030 Wien, T +43 1/507 26 71-

Salzburger Gesellschaft für
Psychotherapeutische Versorgung